

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOIA GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Vertragsparteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Sind diese Vertragsbedingungen in einen mit MOIA geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die zukünftig geschlossen werden.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn MOIA der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie deren Bezahlung durch MOIA bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Vertragsparteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2. Vertragsschluss, Mindestabnahme

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit MOIA schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Mindestabnahmeverpflichtung für Waren oder Leistungen besteht nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

3. Schutzrechte Dritter, Garantie

Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung bzw. die vertragsgemäße Nutzung der von ihm bereitgestellten bzw. bereitzustellenden Inhalte/ Werken (z.B. Bilder, Grafiken, Logos, Icons, Foto-, Text-, Video-, Audiodateien jeweils nebst Metadaten) durch MOIA keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland sowie keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden; Vorstehendes gilt entsprechend für die vertragsgemäße Verwertung der Lieferungen bzw. Leistungen bzw. Inhalte des Vertragspartners durch MOIA. Das Eigentum an Werkstücken bzw. Datenträgern, auf denen sich Inhalte oder Entwürfe oder sonstige Vorstufen davon gleich in welcher Form befinden (z.B. CD-ROM, DVD-ROM, Negative, Diapositive, Druckvorlagen,

Reinzeichnungen, sonstige Unterlagen, Dateien oder andere elektronischen Medienträger), geht mit Zahlung der vereinbarten Vergütung auf MOIA über, es sei denn, es ist zwischen den Vertragsparteien mindestens unter Einhaltung der Textform Abweichendes vereinbart.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an im Auftrag erstellten bzw. zu erstellenden Inhalten/ Werken bzw. damit korrespondierenden Datenträgern ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Lizenzvergabe

Ist zwischen den Vertragsparteien nicht mindestens unter Einhaltung der Textform Abweichendes vereinbart worden, räumt der Vertragspartner MOIA das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare ausschließliche Nutzungsrecht an vereinbarungsgemäß bereitgestellten bzw. im Auftrag erstellten bzw. zu erstellenden Inhalten/ Werken ein. MOIA wird vom Vertragspartner insbesondere berechtigt, die Inhalte/ Werke im In- und Ausland, in digitalen wie analogen Medien (auch im Internet, in Printmedien, Rundfunk), in Speichermedien jeglicher Art sowie in sämtlichen Nutzungsformen umfassend zu werblichen, redaktionellen und/oder kommerziellen Zwecken zu verwenden. Der Vertragspartner überträgt MOIA insbesondere an den vereinbarungsgemäß bereitgestellten bzw. im Auftrag erstellten bzw. zu erstellenden Inhalten/ Werken exklusiv (ausschließlich) sowie örtlich und räumlich unbeschränkt

- seine Leistungsschutzrechte aus §§ 74, 75, 76 UrhG,
- seine Rechte und Ansprüche aus §§ 77,78 UrhG i.V.m. § 79 Abs. 1 UrhG,
- die Leistungsschutzrechte aus §§ 85, 94 UrhG, soweit sie bei Künstlern entstehen,
- die Vergütungsansprüche für erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte, insbesondere aus §§ 46, 47, 52, 54, 76, 77, 86 und 94 Abs. 4 UrhG,
- sämtliche gewerbliche Schutzrechte und sonstige Befugnisse, die zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Nutzungshandlung erforderlich sind.

MOIA nimmt die Übertragungen hiermit an.

Der Vertragspartner wird darüber hinaus MOIA die gemäß § 28 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) vererblichen Urheberrechte an den vereinbarungsgemäß bereitgestellten bzw. im Auftrag erstellten bzw. zu erstellenden Inhalten/ Werken vermachen.

MOIA ist berechtigt, nach Absprache mit dem Vertragspartner die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) geltend zu machen und auch eventuelle Schadenersatzansprüche, die sich aus der voranstehenden Rechteinräumung ergeben, zu verfolgen, wenn und soweit MOIA das zweckmäßig und erfolgversprechend erscheint.

MOIA wird den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – im Fall der beabsichtigten Aufnahme einer neuen Nutzungsart benachrichtigen und sich mit ihm über eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung verständigen.

5. Bearbeitung, Rechteübertragung

MOIA ist berechtigt, an den vereinbarungsgemäß bereitgestellten bzw. im Auftrag erstellten bzw. zu erstellenden Inhalten/ Werken Umgestaltungen und Bearbeitungen nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Absprache mit dem Vertragspartner vorzunehmen. MOIA darf sie insbesondere auch anders als in der Originalfassung verwenden, z.B. in Ausschnitten, als Film-Standbilder/ Stills, als Montagen, fototechnisch oder elektronisch verfremdet, koloriert oder schwarz/weiß von Farbe gedruckt. MOIA wird jeweils darauf achten, dass Motive von besonderer Gestaltungsqualität möglichst keine Verschlechterung erfahren.

Gemäß § 31 Abs. 3 UrhG berechtigt das gemäß § 3 Abs. 1 eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht MOIA u.a. dazu, die Inhalte/ Werke, insbesondere das Bildmaterial unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihr erlaubte Art zu nutzen und Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Etwaig erhaltene Entgelte aus diesen eingeräumten Nutzungsarten stehen dem Vertragspartner nicht zu.

MOIA ist vor allem berechtigt, die Inhalte/ Werke in jeder beliebigen Art und Weise und in jeder technischen Ausführung ganz oder teilweise auszuwerten und/oder auswerten zu lassen.

6. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen – Mängelhaftung

Soweit hinsichtlich der Mängelhaftung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Vertragspartner die Haftung für die Mängelfreiheit seiner Lieferung bzw. Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Qualität und Qualitätskontrolle

Der Vertragspartner gewährleistet neben der Einhaltung der vereinbarten technischen Daten und Qualitäten, dass die Liefergegenstände oder Leistungen dem Stand der Technik und den geltenden Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Zulassungsbestimmungen entsprechen sowie keinen Grund für Produkthaftung geben. Der Vertragspartner garantiert die in der Anfrage genannten technischen Daten, Qualitäten und Standards, ohne dass dies einer besonderen Vereinbarung bedarf.

8. Abnahme bei Werkverträgen

Die Abnahme eines Werkes hat förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für etwaige Teilabnahmen.

9. Arbeitnehmer, Mindestlohngesetz

Der Vertragspartner stellt sicher, dass von ihm und etwaigen Subauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sozialversichert sind und weitere gesetzliche, behördliche, berufsgenossenschaftliche und tarifliche Bestimmungen befolgt werden. Hierzu zählt

auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung.

10. Vergabe an Dritte

Die Weitergabe des Auftrags oder Teilen des Auftrags an Dritte durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOIA. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Vertragspartner zulässig.

11. Preise, Rechnungsstellung und Reisekosten

Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Reisekosten und -zeiten nicht vergütet.

12. Code of Conduct für Geschäftspartner

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen aktuellsten Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner). Sind diese dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com.

13. Geheimhaltung, Unterrichtung

Die Vertragsparteien werden alle ihnen zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Absatz 2) des anderen Teils einschließlich der Bestellungen und Beauftragungen von MOIA bzw. der mit MOIA verbundenen Unternehmen sowie der Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Vergütung streng vertraulich behandeln.

Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere, aber nicht abschließend alle Geschäftsvorgänge, Unterlagen und Informationen einer Vertragspartei, die für diese von wirtschaftlichem Wert ist/sind und zu deren Schutz sie im Einzelfall angemessene technische und/ oder organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen unternimmt (z.B. indem sie als vertraulich gekennzeichnet werden bzw. nach der Art der Information bzw. den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind), dazu gehören beispielsweise Zahlenmaterial, Erfindungen, Formeln, Programme, Algorithmen, Verfahren, Pläne, Marketing- und Geschäftsstrategien, Finanz-/ Businesspläne, Preis-/ Kundenlisten, Passwörter und sonstige Zugangsdaten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn

- eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe bzw. Offenlegung der Vertraulichen Informationen ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- die Vertragspartei die Vertraulichen Informationen vor Beginn der Geschäftsbeziehung von einem Dritten erlangt hat oder während bzw. danach ohne Verletzung der vorliegenden Geheimhaltungspflicht von einem Dritten

erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt.

- die Vertragspartei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei sie alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern bzw. zu beschränken.

Hält sich eine Vertragspartei hierzu verpflichtet, wird sie die andere Vertragspartei soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung unterbinden kann. In der Benachrichtigung wird sie in geeigneter Form mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Sie wird nur den im jeweiligen Einzelfall zwingend erforderlichen Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen.

Die Vertraulichen Informationen sind von der Vertragspartei, der sie offengelegt wurden, ausschließlich dann und nur solchen Arbeitnehmern, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Unternehmensangehörigen und Tochtergesellschaften zugänglich zu machen, wenn und soweit das zur Erfüllung von Vereinbarung aus der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien zwingend notwendig ist („need-to-know-Prinzip“). Ist der vorstehendgenannte Personenkreis dabei mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut, ist er im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz nach geltendem Recht zu verpflichten und auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die Vertragsparteien werden diese Geheimhaltungsverpflichtungen auch den eigenen Gesellschaftern auferlegen.

Sofern eine Vertragspartei zur Erfüllung ihrer Pflichten von Vereinbarungen aus ihrer Geschäftsbeziehung Subunternehmen bzw. sonstige Dritte einschaltet (z.B. Übersetzungsbüro, technischer oder sonstige Dienstleister, Werbeagenturen), ist sie verpflichtet sicherzustellen, dass auch der Dritte nur die zur Auftragserfüllung unbedingt notwendigen Informationen und Unterlagen erhält und die Geheimhaltungspflichten wie die Vertragspartei selbst erfüllt, indem sie ihn beispielweise schriftlich zur Geheimhaltung und zur unverzüglichen Mitteilung im Falle der Verletzung des Geheimnisschutzes verpflichtet. Jeder Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mit einem Dritten ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch nachzuweisen.

Eine Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich darüber informieren, wenn sie selbst (z.B. über ihre Organe oder Mitarbeiter) oder über ihre Erfüllungsgehilfen (wie Berater, Subunternehmen oder sonstige Dritte) Kenntnis davon erlangt, dass Betriebs- bzw.

Geschäftsgeheimnisse unter Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung weitergegeben oder offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden.

Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13 bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien unabhängig vom Beendigungsgrund wirksam.

Weitergehende Vereinbarungen zur Geheimhaltung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, bleiben unberührt.

14. Werbung

Auf die Geschäftsverbindung mit MOIA darf in der Werbung des Vertragspartners nur dann hingewiesen werden, wenn MOIA sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Anfragen sind an den aus dem Handelsregister ersichtlichen Firmensitz von MOIA zu richten.

15. Firmen- und Warenzeichen

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt, oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

16. Firmen- und Warenzeichen

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt, oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

17. Fortgeltung bei Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung der Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

18. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

19. Schlussbestimmungen

Die Abtretung von Forderungen gegen MOIA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MOIA.

Der Vertragspartner darf gegenüber MOIA nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist, soweit zulässig, Berlin, unbeschadet des Rechts von MOIA, Klage auch am Sitz des Vertragspartners zu erheben.

Berlin, Januar 2020